

# **Satzung der Bettina-Kattermann-Stiftung**

## **§1**

### **Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bettina-Kattermann-Stiftung“.
- (2) Sie eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der „Stiftung Asienhaus“ und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Der Stiftungssitz ist Köln.

## **§2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Ausbildung und die Förderung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung von Myanmar.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Stipendien für ein Medizin-Studium bzw. eines Studiums im Bereich Gesundheitswesen für Studierende aus Burma/Myanmar.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## **§3**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhaltenen Grundstockvermögen sowie dem Verbrauchsvermögen, welches zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verwendet werden kann.
- (2) Grundstockvermögen und Verbrauchsvermögen bestehen aus den im Stiftungsgeschäft aufgeführten Vermögensgegenständen.
- (3) Zustiftungen der Stifterin und dritter Personen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens und des Verbrauchsvermögens der Stiftung bestimmt sind, dürfen von der Stiftung angenommen werden.

## **§4**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §5

#### **Treuhandverwaltung**

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Treuhänderin fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichtserstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

#### § 6

#### **Verwaltungskosten**

Die Bettina-Kattermann-Stiftung erstattet der Trägerorganisation die anfallenden Kosten laut Festlegungen im Treuhandvertrag.

#### § 7

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stiftungsrat.

#### §8

#### **Organe**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, er besteht aus drei Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen aus Frau Vera Kattermann, als Vertreterin der Familien Kattermann/Runtsch, und zwei vom Vorstand der Stiftung Asienhaus bestimmten Vertreter/innen.
- (2) Für den Fall des Todes der Stiftungsgründerin oder wichtigen Gründen der dauerhaften Verhinderung wird als deren Vertreterin im Stiftungsrat Regine Runtsch bestimmt. Ihr obliegt es, ggf. auch ein anderes Mitglied ihrer Familie als Stiftungsratsmitglied zu benennen.
- (3) Die Geschäftsführung führt der Geschäftsführer der Stiftung Asienhaus. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Stiftungsrates wird mit Mehrheit durch den Stiftungsrat gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen Aufwendungen.

#### §9

#### **Aufgaben, Beschlussfassung**

- (1) Der Rat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.

- (2) Der Asienstiftung steht ein Vetorecht gegen eine Entscheidung zu, wenn diese gegen die Satzung oder Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts verstößt.
- (3) Der Rat sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden ausschließlich einstimmig gefasst unter allen drei Stiftungsratsmitgliedern.
- (5) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden.

#### §10

##### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung**

- (1) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung kann der Beirat beim Wegfall des Trägers die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von der Treuhänderin mit ihren Organen nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Vertreterin der Familien Kattermann/Runtsch im Stiftungsrat. Der neue Zweck hat steuerbegünstigt zu sein und muss auf den Gebieten der Förderung gemeinnütziger Zwecke liegen.

#### §11

##### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die selbstständige und gemeinnützige Ärzte ohne Grenzen Stiftung, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### §12

##### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse oder Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

#### § 13

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2013